

## **Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a Abs 2 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Artikel 1 Helmpflicht**

Die Vertragsparteien regeln in den Landesrechtsordnungen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpenschilaf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen sowie dass die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen haben.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.
- (2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.
- (3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

**Artikel 3  
Umsetzung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung längstens binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfüllen.

**Artikel 4  
Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem diese bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragspartner weiter in Kraft.

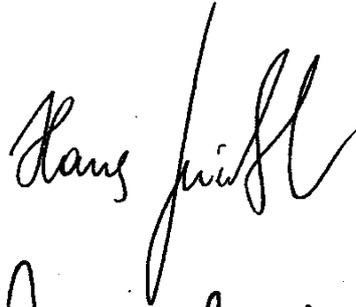
**Artikel 5  
Ausfertigung, Mitteilung**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

Vorbehaltlich der Erfüllung der  
landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse:

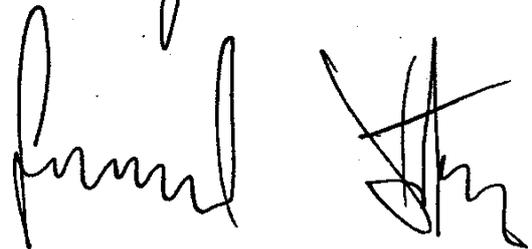
Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:



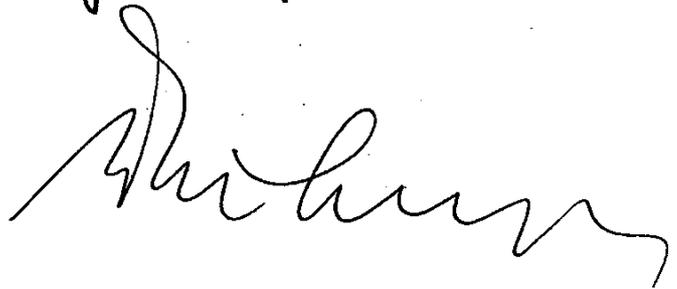
Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Salzburg:

Die Landeshauptfrau:



Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:



Wien, am 5. Mai 2009